

Beilage II. Conditiones

welche woferne des Feld=Obriſten Bastae

Fürſchlag nach, die Beſtellung und Aſſecuration des Landes Siebenbürgen ſollte fürgenomben werden, fürnemblich in Acht zu nehmen.

Erſtlich, daß der künftige Gubernator oder Wajda, neben den führnembſten Zwelfen, aus allen drey Stenden des Landes, in eigener Perſon, die Huldigung Ihrer Mgt. thete und Reversß von ſich gebe, dem gethanen Eid und bedingten Punkten nachzukommen, und dem Türken und Ihrer Mgt. Feinden, in keinem Wege behilfflich zu ſein.

2. Die benente Feſtung in gewiſer Zeit auf ſein und der Landes Unkoſten, wie ſie von Ihr Mgt. und dehrſelben Offizieren angeben wirdt zu erbanen, und jerlich mit richtiger Bezahlung und Proviandt zu erhalten, ſondern daß auch er und das Landt noch, pro recognoscendo Dominio, Jerlich einen gewiſſen Tribut, ob derſelbe ſchon geringer, weil die Erbau= und Erhaltung der Feſtung viel geſtehen würde, gebe, und jerlich durch Geſandte gen Hofe denſelben ſchicke, oder durch einen Agenten, dehn er ſtäts an Ihrer Mgt. Hofe zuerhalten ſchuldig ſey, preſentiren laſſe.

3. Daß alle und jede Privilegia und Conſirmationes, ſo Ihre Mgt. den Sachſen und andern erteilet hat, freſtig bleiben, darüber er Sie zue ſchützen und handzuhaben ſchuldig ſeyn ſoll,

4. Daß er ſich der abgeſonderten und zu Oberhungarn gehörigen Comitatum, alß Marmaros, Silag, mediocriſ Zolnok und Bihar, ſambt den darin

begriffenen Festung im Lande Samos Ujvar mit Nichten anzumassen hette, und kein Recht darüber präten-direte.

5. Das Ihr Agt. im Lande das Münzwesen und die Berggerechtigkeit, Ihr zuvor und frey hielte, also das alle Münzen unter Ihrer Agt. Bildt und Nahmen geschlagen werde, auch der halbe Zehent vom Bergwerke, Ihrer Agt. verbleibe.

6. Das Ihrer fürstlichen Durchlaucht der Erzherzogin Christinae Mariae Fogarasch und was Ihr ver-schrieben, gefolget werde, und Er Ihre Durchl. darinnen schütze, sie auch Ihren eigenen Hofrichter darinnen halten könne.

7. Da derselbe Gubernator oder Wayda etwa mit dem Türken etwa ein accorda zur Beförderung von Handel und Wandel im Lande machete, daß derselbe doch dahin gerichtet werde; daß er Ihrer Agt. gar nicht praejudicirlich, und dem Türken weder mit Volk oder Proviandt zur Gültze kommen dürfe noch solle.

Und diesen Punkten successive sollen künftige Wayda oder Gubernators auch verbunden sein.

(Das Original befindet sich in der k. Hofbibliothek zu Wien, eine Kopie in der B. Brückenthal-schen Bibliothek zu Hermannstadt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1851

Band/Volume: [04](#)

Autor(en)/Author(s): anonym?

Artikel/Article: [Conditiones 127-128](#)